jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/8/27 89/15/0093

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.08.1990

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

KfzStG §8 Abs3;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 577;

Rechtssatz

Zwischen dem Lenken eines Kraftfahrzeuges (und dem Mitführen der Kraftfahrzeugsteuerkarte) und der späteren Überprüfung derselben auf der Grundlage des § 8 Abs 3 KfzStG muß ein enger Zusammenhang in zeitlicher, räumlicher und sachlicher Hinsicht bestehen (Hinweis E 30.11.1984, 83/17/0121).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150093.X02

Im RIS seit

27.08.1990

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at